

Kostensatzung der Stadt Teuchern über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder

Gemäß der §§ 4, 6, 8, 45 und 99 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen – Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) und des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) vom 05.03.2003 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Teuchern in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kinder, die in Tageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Teuchern betreut werden.

§ 2 Kostenbeiträge

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder Kostenbeiträge i. S. des § 90 Abs.1 Nr. 3 SGB VIII und i. S. des § 13 KiFöG LSA nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Kostenbeiträge werden in Höhe des in der anliegenden Kostentabelle benannten Betrages erhoben. Die Kostentabelle ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Festsetzung erfolgt nach Platzart (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) und Betreuungszeit.
Wird die täglich vereinbarte Betreuungszeit überschritten, wird für die angefangene halbe Stunde ein Betrag in Höhe von 5,00 € berechnet.
- (4) Die Anmeldung für Kinder bis zum Schuleintritt (Betreuungsart Krippe und Kindergarten) ist jederzeit möglich. Für eine Hortbetreuung bedarf es einer gesonderten Anmeldung. Diese Anmeldung ist in der Regel spätestens zur Schulanmeldung oder zum Beginn eines Schuljahres möglich. Der Wechsel der Betreuungsart Hort mit Ferienbetreuung zu Hort ohne Ferienbetreuung und umgekehrt ist nur zum folgenden Schuljahr möglich und ist bis spätestens 31.03. des Jahres zu melden.
- (5) In den Kindertagesstätten werden Betreuungszeiten von bis zu 5, 6, 7, 8, 9, 10 und im Einzelfall bis zu 11 und bis zu 12 Stunden angeboten. Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Schuleintritt bis zu 8 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Der erweiterte Betreuungsanspruch umfasst eine Betreuung von bis zu 10 Stunden pro Tag oder bis zu 50 Wochenstunden. Anspruch auf einen erweiterten Betreuungsplatz besteht, sofern Sorgeberechtigte aufgrund einer familiären Situation oder wegen anderer Gründe diesen Bedarf anmelden. Bestehen daran ernstliche Zweifel, kann der örtliche Träger der Jugendhilfe entsprechende Nachweise verlangen.

- (6) Schulkinder können bis zu 6 Stunden je Schultag betreut werden. Die Sorgeberechtigten haben die Wahl zwischen folgenden Betreuungszeiten:
- a) bis zu 4 Stunden täglich oder bis zu 20 Wochenstunden
 - b) bis zu 5 Stunden täglich oder bis zu 25 Wochenstunden
 - c) bis zu 6 Stunden täglich oder bis zu 30 Wochenstunden

Für die Inanspruchnahme des Frühhortes wird eine Stunde Betreuungszeit angerechnet.

Es kann zwischen den Tarifen „Hort ohne Ferienbetreuung“ und „Hort mit Ferienbetreuung“ gewählt werden. Für Kinder, deren Sorgeberechtigte einen Tarif mit Ferienbetreuung gewählt haben, gilt in der schulfreien Zeit (Ferien) § 3 (3) KiFöG entsprechend. Das heißt jedes Kind hat während der Ferien Anspruch auf bis zu 8 Stunden Betreuung je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Der erweiterte Betreuungsanspruch umfasst eine Betreuung von bis zu 10 Stunden pro Tag oder bis zu 50 Wochenstunden. Anspruch auf einen erweiterten Betreuungsplatz besteht, sofern Eltern aufgrund einer familiären Situation oder wegen anderer Gründe diesen Bedarf anmelden.

- (7) Aufgrund § 13 Abs. 4 KiFöG gilt für Familien, die einen Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Nichtschulkinder haben, die gleichzeitig in einer Tagespflege oder Tageseinrichtung betreut werden, dass der Kostenbeitrag den des ältesten Kindes nicht übersteigen darf.
Abweichend von Satz 1 ist ab 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, dass die Schule besucht.
- (8) Die Kostenpflicht entsteht mit Beginn des Betreuungsverhältnisses laut Betreuungsvertrag. Die Erhebung der Kosten erfolgt durch Kostenbescheid. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Eine taggenaue Abrechnung erfolgt nur in dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres beim Übergang von Krippe zu Kita.
- (9) Der Kostenbeitrag wird in monatlichen Beträgen erhoben und ist jeweils am 15. des Monats fällig. Der Kostenbescheid gilt auch für die Folgemonate, solange sich der Kostenbeitrag nicht ändert.
- (10) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages in kommunalen Einrichtungen der Stadt Teuchern werden einmalig 30 € pro Kinderkrippenkind bzw. 20 € pro Kindergartenkind für die Bereitstellung von Wäsche erhoben. Bei Beendigung des Betreuungsvertrages geht das Eigentum der Wäsche an die Kindertagesstätte über.

§ 3 Kostenpflicht

- (1) Die Kostenpflicht besteht für die Dauer des Betreuungsvertrages.
- (2) Die Kostenpflicht bleibt auch dann in voller Höhe bestehen,
- 1. wenn ein Kind der Einrichtung vorübergehend fernbleibt oder
 - 2. das Kind aus gesundheitlichen Gründen oder wegen ansteckender Erkrankung von Haushaltsangehörigen die Einrichtung nicht besuchen kann.

In Ausnahmefällen kann auf Antrag von der Regelung abgewichen werden.

- (3) Die Verpflichtung, die Kosten in voller Höhe zu entrichten, besteht auch für die Zeit der Schließung der Kindertageseinrichtungen nach § 7 Abs.2 der Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Teuchern.
- (4) Werden die Kosten nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit gezahlt, kann das Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Davon sind auch Geschwisterkinder erfasst, für die § 13 Abs. 4 KiFöG Anwendung findet. Dem Ausschluss des Kindes muss eine Mahnung an die Kostenschuldner vorausgegangen sein.

§ 4 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner sind die Sorgeberechtigten der Kinder, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Kostenpflicht besteht solange der Betreuungsvertrag nicht gekündigt wird.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Bei geringem Einkommen kann vom Kostenschuldner ein Antrag auf Übernahme der Kosten beim örtlichen Träger der Jugendhilfe (Burgenlandkreis) gestellt werden. Dieser kann unter den Voraussetzungen des § 90 Sozialgesetzbuch VIII die Kosten ganz oder teilweise übernehmen.
- (2) Ansprüche aus dem Gebührenverhältnis können durch die Stadt Teuchern gem. § 13a Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung (nach Lage des Einzelfalles) unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Teuchern über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder vom 01.08.2019 außer Kraft.

Teuchern, den 24.06.2020

Schneider
Bürgermeister



Anlage

Zur Kostensatzung der Stadt Teuchern über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder (Kostentabelle)

Stunden pro Tag (bis zu)	Gebühr pro Monat Krippe	Gebühr pro Monat Kita
5	126,- €	128,- €
6	140,- €	136,- €
7	153,- €	144,- €
8	167,- €	152,- €
9	180,- €	160,- €
10	194,- €	168,- €
11	235,- €	195,- €
12	276,- €	223,- €

Stunden pro Tag (bis zu)	Hort ohne Ferien	Hort 4 Std. mit Ferien	Hort 5 Std. mit Ferien	Hort 6 Std. mit Ferien
4	49,- €	65,- €	69,- €	72,- €
5	55,- €	65,- €	69,- €	72,- €
6	60,- €	65,- €	69,- €	72,- €
7	-	65,- €	69,- €	72,- €
8	-	65,- €	69,- €	72,- €
9	-	65,- €	69,- €	72,- €
10	-	65,- €	69,- €	72,- €